Forschungsstelle für deutsches und internationales EisenbahnRecht

Roman J. Brauner
Horst-Peter Heinrichs
Günter Köhler
Urs Kramer
Wolfgang Kunz
Ulrich Mischke
Volker Nicolaus
Georg Speck
Bernd H. Uhlenhut
Aysen Bahaan

Eisenbahnrechtliche Beiträge Band 4

Das Eisenbahnrecht in Deutschland zwischen Ernst und Wirklichkeit

Festschrift für Hans-Jürgen Kühlwetter zum 75. Geburtstag



Inhaltsverzeichnis

Vorwort Der Eisenbahnrechtler an und für sich Wolfgang Kinz	
Eine Reform des Stilllegungsrechts tut not! Insbesondere wegen der Bahndämme und der Plantagenbahnen! Urs Kramer	2
Das Andreaskreuz und die Glaubensfreiheit Bernd H. Uhlenhut	4
Der Betrieb von Dampfloks oder der Lokführer mit einem Bein im Knast? Feuer und Flamme für die Rechtsordnung Ulrich Mischke	ي ت
Regulierung und/oder Drangsalierung – Beginn und Ende von Wettbewerb Horst-Peter Heinrichs	o O
Die Römerstraßen – die Bedeutung von Zeit und Bewegung im geltenden nationalen Recht der Schienenbahnen Roman J. Brauner	7(
Die Bahnhofsgaststätte, eine Serviceeinrichtung? Georg Speck	88
Die Bagdadbahn und der Koran Aysen Bahaan	102
Der Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes für Gartenlauben Volker Nicolaus	11
Ingenieure und Juristen – verstehen sich nicht!? Günter Köhler	124
Curriculum Vitae	127
Veröffentlichungsverzeichnis	129
Autorenverzeichnis	135
Salute!	136

Vorwort

Wer sich wie der Jubilar, der aber schon viel länger, eine Zeit lang von Berufs wegen mit dem deutschen Eisenbahnrecht befasst, wird sich unweigerlich damit abfinden müssen, einen nicht unbedeutenden Teil des Tages zwischen Frust und Hoffnung zu verbringen.

Frust, weil die Eisenbahnvorschriften an vielen Stellen lückenhaft oder jedenfalls reichlich undeutlich sind. Auf die erheblichen Schwächen der nationalen Normgebung hat der Jubilar häufig genug hingewiesen.

Hoffnung, weil die Lücken und Unschärfen aber durchaus Spielraum für "die richtige Lösung" lassen, die der Jubilar, immer auch historisch fundiert, in seinen zahlreichen Veröffentlichungen und Vorträgen vorgestellt hat und ganz sicher weiter vorschlagen wird. So gesehen mag ein Zitat von Eduard von Seckendorff (Der Cicil-Prozeß, 1867) auch im Bereich des geltenden deutschen Eisenbahnrechts noch heute uneingeschränkt seine Berechtigung haben und anzeigen, welchem Ziel er sich bei seiner Befassung mit dem Eisenbahnrecht stets verpflichtet sieht.

"Indeß der Geist in öde Weite berirrt, bei unbestimmter Jorm! Drum lasset mich mit Fleiß betrachten, wie Recht aus meinem Spruch entspringt. Wer mag den schlechten Richter achten, der nie erwägt, was er vollvringt? Das ist si ja, was ihn einzig zieret, und darauf schwur er einen Cid, daß nichts ihn anticht, nichts ihn rühret, als einzig die Gerechtigkeit."

Ist damit der Hoffnungsaspekt abgehandelt, bleibt noch der Frust der mit dem Eisenbahnrecht in Deutschland Befassten. Wenn daher einzelne Beiträge dieser Festschrift aus Sicht mancher den Anstrich fehlender Ernsthaftigkeit haben sollten, was die Verfasser aber natürlich durchweg zurückweisen, dann kann das nur auf das Bedüfnis zum Ausgleich zurückgeführt werden. Der Jubilar wird dafür Verständnis haben und diese Festschrift gleichwohl nicht als Frustschrift verstehen.

Im Namen aller Autoren zum 75. Geburtstag und weiterhin alles Gutel

Dortmund im September 2009

Roman J. Brauner